S 50 SO 4210/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Sozialhilfe

Abteilung 23

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Prozesskostenhilfe, Erfolgausaussichten

in der Hauptsache

Leitsätze -

Normenkette § 48 SGB XII

1. Instanz

Aktenzeichen S 50 SO 4210/05 Datum 18.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 23 B 1089/05 SO PKH

Datum 25.01.2006

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 2005 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Klängerin begehrt mit Ihrer Klage vor dem Sozialgericht Berlin die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwä¶lftes Buch â∏ SGB XII â∏. Im Beschwerdeverfahren ist die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts zur Gewäntrung von Prozesskostenhilfe streitig. Die Klängerin bezieht eine Rente wegen Erwerbsunfänhigkeit in Hä¶he von 685,27 Euro nach Abzug von Beiträngen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Zusäntzlich bezieht die Klängerin Wohngeld. Ihre Kosten fähr Unterkunft und Heizung belaufen sich auf 347,82 Euro monatlich. Sie begehrte bei verschiedenen Stellen die Ä∏bernahme von Kosten fähr notwendige Medikamente und Heilmittelverordnungen. Nachdem das Bundespränsidialamt einen entsprechenden

Antrag an den Beklagten weitergeleitet hatte, machte die KlĤgerin dort die GewĤhrung von Leistungen fýr Kosten für notwendige Medikamente und Heilverordnungen geltend. Am 1. August 2005 wandte sich die KlĤgerin an das Sozialgericht und machte u.a. die Notwendigkeit von Leistungen zur Abdeckung der Kosten fýr Medikamente und Heilverordnungen geltend und wies auf einen zu deckenden Mehrbedarf hin. Mit Bescheid vom 12. September 2005 lehnte der Beklagte die GewĤhrung von Leistungen nach dem SGB XII mit der Begrļndung ab, unter Berýcksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen VerhÃxItnisse seien die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nicht gegeben, das Einkommen übersteige den sozialhilferechtlichen Bedarf. Zudem werde für den geltend gemachten Mehrbedarf eine amtsÄxrztliche Stellungnahme benĶtigt. Das zur Einholung einer solchen der Antragstellerin übersandte Formular sei nicht zurýckgereicht worden. Die Klägerin macht im Klageverfahren weiter geltend, ihr Einkommen reiche nicht zur Deckung des Mehrbedarfs aus. Sie habe laut Gesetz Anspruch auf Gesundheitserhaltung. Sie hat u. a. Unterlagen zu ihren EinkommensverhĤltnissen, Ĥrztliche Befundunterlagen ļber ihren gesundheitlichen Zustand, einen Nachweis der Krankengymnastikpraxis B sowie eine Quittung einer Heilmittelverordnung, ausgestellt am 29. MÃxrz 2004, zur Gerichtakte gereicht. Mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 des Sozialgerichts Berlin wurde ein Antrag der KlĤgerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verpflichtung des Beklagten, die Kosten fýr notwendige Medikamente zu übernehmen, abgewiesen; die hiergegen erhobene Beschwerde wies der Senat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 zurÄ¹/₄ck (L 23 B 1067/05 SO ER). Mit Beschluss vom 18. Oktober 2005 hat das Sozialgericht den Antrag der KlĤgerin, ihr für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren, mit der Begründung abgelehnt, dass eine Beiordnung eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich sei und die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, weil die Klage unzulÃxssig sei. Gegen diesen Beschluss hat die KlÃxgerin am 1. November 2005 Beschwerde eingelegt, mit der sie geltend macht, dass ihr ohne die GewĤhrung von Prozesskostenhilfe Nachteile entstünden an ihrer Gesundheit. Sie habe das Recht auf Gesundheitserhaltung. Sie benĶtige einen Rechtsanwalt, damit sie ihre Angelegenheiten juristisch richtig verhandeln kA¶nne. Sie beantragt: 1. Der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 2005 wird aufgehoben. 2. Den Antragsgegner zu verpflichten, die Kosten für notwendige Medikamente und Heilmittelverordnungen zu übernehmen. 3. Die Prozesskostenhilfe wird bewilligt. Der Beklagte h\tilde{A}\tilde{x}\text{lt die sozialgerichtliche Entscheidung f\tilde{A}^1\setar zutreffend. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

П.

Soweit die Klägerin im Beschwerdeverfahren auch die Verpflichtung der Beklagten zur Ã□bernahme von Kosten im Beschwerdeverfahren begehrt, ist ihr Antrag unzulässig. Dieses Begehren ist Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens; hierüber hat das Sozialgericht in dem mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss nicht entschieden, so dass die Klägerin diesbezüglich durch die angefochtene Entscheidung auch nicht beschwert ist. Im Ã□brigen ist die zulässige

Beschwerde unbegründet. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zu Recht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Nach § 73 a Sozialgerichtsgesetz â∏∏ SGG â∏∏ i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung â∏∏ ZPO â∏∏ erhÃxIt ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persĶnlichen und wirtschaftlichen VerhĤltnissen die Kosten der Prozessfļhrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hinsichtlich der zu stellenden Erfolgsprognose ist auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung abzustellen (Kalthoener/Býttner/Frobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 2. Aufl. 1999, Anm. 423 m. w. N. aus Literatur und Rechtssprechung). Ein Anspruch auf ̸bernahme der durch die Zuzahlung verursachten Aufwendungen besteht gegen den Beklagten nach summarischer Prüfung nicht. Es ist schon fraglich, ob eine Bedarfslage vorliegt. Zwar hat die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)ersicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nach <u>§ 61</u> Sozialgesetzbuch Fþnftes Buch â∏∏ SGB V â∏∏ Zuzahlungen fýr Heilmittel zu leisten. Ist aber eine jährliche Belastungsgrenze (2 v. H. der jĤhrlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt) erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung dar A¼ber zu erteilen, dass fA¼r den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind, § 62 Abs. 1 2. Halbsatz SGB V. Eine Zuzahlungspflicht kann damit entfallen. Hierüber entscheidet der zuständige Träger der Krankenversicherung. Dies gilt ebenfalls fþr Aufwendungen für die Praxisgebühr nach <u>§ 28 Abs. 4 SGB V</u>. Für diese gilt ebenfalls die Befreiungsregelung des § 62 Abs. 1 SGB V. Daneben fÄxllt die Praxisgebýhr nicht bei jedem Arztbesuch an (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB V), so dass nicht in jedem Fall ein sozialhilferechtlicher Bedarf besteht. Die KlĤgerin hat weder bei der Beklagten noch beim Sozialgericht Unterlagen eingereicht, aus denen eine Bedarfslage nach dem SGB XII hervorgeht. Selbst bei angenommenem Bedarf dürfte ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht bestehen. GemäÃ∏ § 48 SGB XII werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem 3. Kapitel, 5. Abschnitt, 1. Teil SGB V gewÄxhrt, sofern Leistungen eines HilfeempfĤngers nach SGB XII beantragt werden. Bei diesen gehen die Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V den Leistungen zur Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII vor. Damit besteht keine gesetzliche Grundlage fÃ1/4r die GewĤhrung einmaliger Hilfen für eine von den Leistungen nach dem SGB V nicht abgedeckten Bedarf. Die KlĤgerin ist nicht HilfeempfĤngerin nach den Vorschriften des SGB XII und als Rentenbezieherin Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hat schon der EmpfĤnger von Regelleistungen nach dem SGB XII in der Regel keinen über den Rahmen des SGB V hinausgehenden Anspruch auf Hilfen bei Krankheit nach § 48 SGB XII, gilt dies erst recht für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, deren Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigt. In § 62 SGB V hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zu Leistungen von Zuzahlungen in Abhängigkeit von einer Belastungsgrenze für alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt und dabei auch fýr Hilfeempfänger nach dem SGB XII eine besondere Belastungsgrenze normiert (§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V) und damit den Versicherten Zuzahlungen bis zu den geregelten Belastungsgrenzen, unabhängig davon, ob ein Hilfebedarf nach dem SGB XII

besteht, zugemutet. \tilde{A}_{\Box}^{\Box} ber die in $\frac{\hat{A}\S}{62}$ SGB V vorgesehenen M \tilde{A}_{\Box}^{\Box} glichkeiten hinaus k \tilde{A}_{\Box}^{\Box} nnen Aufwendungen f \tilde{A}_{\Box}^{\Box} r Zuzahlungen nicht als Mehrbedarf im Rahmen der Krankenhilfe nach $\frac{\hat{A}\S}{8}$ 48 SGB XII ber \tilde{A}_{\Box}^{\Box} cksichtigt werden. Daneben d \tilde{A}_{\Box}^{\Box} rfte die vor dem Sozialgericht erhobene Klage auch deshalb keinen Erfolg haben, weil das nach $\frac{\hat{A}\S}{8}$ 78 SGG erforderliche Vorverfahren nicht abgeschlossen ist. Zwar hat das Sozialgericht dem Beklagten die M \tilde{A}_{\Box}^{\Box} glichkeit einzur \tilde{A}_{\Box}^{\Box} umen, das Verfahren abzuschlie \tilde{A}_{\Box}^{\Box} en; bis zum Abschluss des Vorverfahrens ist die Klage jedoch unzul \tilde{A}_{\Box}^{\Box} ssig und kann keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung erfolgt aus der entsprechenden Anwendung des $\frac{\hat{A}\S}{193}$ SGG. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden, $\frac{\hat{A}\S}{177}$ SGG).

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024